25 VIII, W52 7HEFT 2

## ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES

HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

## ENTSCHEIDUNGEN

## DES BUNDESGERICHTSHOFES IN ZIVILSACHEN

**93. BAND** 



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG KÖLN · BERLIN

## INHALT

Nr.		Seite
8. 29. XI. 84 X ZR 39/83	Die Vergütung, die ein Arbeitnehmer für die Überlassung des Rechts zur Benutzung seiner freien Erfindung von seinem Arbeitgeber erhält, ist kein Arbeitseinkommen. (»Fahrzeugsitz«).	82
9. 15. XI. 84 III ZR 70/83	Amtspflichtverletzung im Baugenehmigungsverfahren	87
10. 29. XI. 84 I ZR 158/82	Zur Begründung eines Wettbewerbsverhältnisses durch Ausbeutung des Rufs eines Warenzeichens für ungleichartige Waren (»DIMPLE«).	96
11. 30. XI. 84 RiZ (R) 9/84	Zu der Frage der Anfechtung eines Geschäfts- verteilungsplans, der einen Richter Spruchkör- pern desselben Gerichts zuweist, die an ver- schiedenen Orten eingerichtet sind	100
12. 6. XII. 84 III ZR 174/83	Der im Umlegungsverfahren für eine Mehrzuteilung zu leistende Geldausgleich (§ 59 Abs. 2 BBauG) ist nach den Wertverhältnissen im Zeitpunkt des Umlegungsbeschlusses (§ 47 BBauG) zu bestimmen.  Das gilt auch, wenn ein beteiligter Eigentümer eine Mehrzuteilung hinnimmt, zu deren Annahme er nicht verpflichtet ist.	
13. 6. XII. 84 III ZR 147/83	Zum Erwerb des Eigentums an Teilen einer Bundeswasserstraße, die ein Land zur Errich- tung eines Hafens in Anspruch nimmt	-
14. 6. XII. 84 IV b ZR 53/83	Zum Unterhaltsanspruch eines erwachsener Kindes (hier: einer Tochter mit nichtehelicher Kindern) gegen die Eltern	ı
15. 6. XII. 84 X ZR 103/83	Für die Frage, ob ein enger zeitlicher Zusam- menhang zwischen Verträgen besteht, durch die einzelne, in ihrer Zusammenfassung das gesamte Vermögen des Übertragenden bildende Gegenstände übernommen werden, ist auf der Zeitpunkt des dinglichen Rechtserwerbs abzu- stellen	1 S e 1
16. 7. XII. 84 V ZR 189/83	§ 538 Abs. 1 1. Alternative BGB verdräng auch dann die Bestimmungen über die anfäng liche Unmöglichkeit, wenn die Mietsache den Mieter noch nicht überlassen worden ist	n